

Dekret der Schuldirektorin Nr. 152 - vom 28.09.2026

**Teilnahme am Projekt „Un anno in L2 – Zweitsprachjahr“
für die Dauer eines Schuljahres**

Nach Einsichtnahme in

- den Einheitstext der Schulgesetze, GvD vom 16.04.1994, Nr. 297, insbesondere Art. 192 Abs. 3;
- das Gesetz vom 29.06.2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- den Beschluss der Landesregierung vom 17.11.2008, Nr. 4250 betreffend die Regelung für den zeitweiligen Besuch einer anderssprachigen Schule zur Förderung der Zweitsprache;
- das Landesgesetz vom 24.09.2010, Nr. 11, Art. 7, Abs. 7, betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- den Beschluss der Landesregierung vom 17.11.2015, Nr. 1319 betreffend die Kriterien für den zeitweiligen Besuch einer anderssprachigen Oberschule;
- die Anlage Nr. 26 des Dreijahresplans der Schule betreffend die schulinterne Regelung für das Zweitsprachjahr;
- die zwischen der Herkunftsschule, der Gastschule und der Familie getroffene Vereinbarung zur Durchführung des Zweitsprachjahres;

Festgestellt, dass

- Aufenthalte an anderssprachigen Schulen den Erwerb der Zweitsprache sowie die Entwicklung interkultureller und persönlicher Kompetenzen fördern;
- die Teilnahme am Projekt „Un anno in L2 - Zweitsprachjahr“ den Bildungszielen der Schule entspricht und im Interesse der Schülerin liegt;
- die Eltern bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler ein Gesuch um Teilnahme am Projekt „Un anno in L2 - Zweitsprachjahr“ eingereicht haben;

verfügt die Schuldirektorin

1. Die Schülerin geboren am in Schlanders (BZ), derzeit in die Klasse 4Bsp des Sozialwissenschaftlichen, Sprachen- und Kunstgymnasiums Meran eingeschrieben, wird für das Schuljahr 2026/2027 vom Unterricht an der Herkunftsschule freigestellt, um im Rahmen des Projekts „Un anno in L2 - Zweitsprachjahr“ das Liceo Classico, Linguistico, Scientifico Giovanni Da Vigo – Nicoloso Da Recco in Rapallo (GE) zu besuchen. Die Einschreibung an der Herkunftsschule bleibt für die gesamte Dauer des Aufenthalts aufrecht.
2. Die Lehrpersonen der Klasse 4Bsp unterstützen die Schülerin bei der Vorbereitung des Wiedereinstiegs in den Unterricht nach ihrer Rückkehr.
3. Nach der Rückkehr der Schülerin bewertet der Klassenrat die an der Gastschule erworbenen Kompetenzen und Lernerfahrungen sowie die schulische Situation der Schülerin in den ersten Unterrichtswochen des Schuljahres 2027/2028. Auf dieser Grundlage beschließt er gegebenenfalls geeignete Unterstützungs- und Fördermaßnahmen um den Wiedereinstieg zu erleichtern.
4. Die während des Aufenthalts an der Gastschule erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen werden gemäß den geltenden Bestimmungen und der zwischen Herkunftsschule, Gastschule und Familie abgeschlossenen Vereinbarung vom Klassenrat berücksichtigt.
5. Die Schülerin bzw. ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die in der Vereinbarung zwischen Herkunftsschule, Gastschule und Familie festgelegten Bedingungen einzuhalten.

Veröffentlicht an der digitalen Amtstafel vom 28.09.2026 bis 12.10.2026

Die Schuldirektorin

Martina Rainer

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Digital unterschrieben von: Martina Rainer
Datum: 28/09/2026 10:43:32